

Erbschaftsteuer muss nicht sein!

Wer zahlt schon gerne Steuern? Die wenigsten werden auf diese Frage spontan „Ich!“ rufen. Bei den meisten Steuern läßt sich die Steuerlast nicht vermeiden, zumindest nicht auf legalem Wege. Ganz anders sieht es bei der Erbschaftsteuer aus. Hier kann durch geschickte Gestaltung die Erbschaftsteuer ganz erheblich vermindert werden. Häufig kann dem Fiskus durch eine Optimierung ein echtes Schnippchen geschlagen werden und die zu zahlende Erbschaftsteuer auf null reduziert werden. Und das völlig im Einklang mit der Rechtsordnung.

Die Gestaltungsmöglichkeiten sind so zahlreich, dass sich eine Empfehlung stets am Einzelfall zu orientieren hat. Grundsätzlich gilt, dass Steueroptimierung kein Selbstzweck ist. Die Betrachtung ist zuallererst an den Wünschen und Zielen des Testierenden auszurichten. Häufig gibt es jedoch mehrere erbrechtlich gleichwertige Gestaltungen, die sich in ihrer steuerlichen Wirkung erheblich unterscheiden.

Das beliebte Berliner Testament ist bereits bei einem Familienvermögen von mehr als 400.000 Euro steuerlich nachteilig, sofern nur ein Kind vorhanden ist. Die anderen Probleme des Berliner Testaments noch nicht eingerechnet. Dabei fängt die Möglichkeit des Steuersparens nicht erst bei einem Vermögen jenseits von einer Million Euro an. Auch bei kleinen Vermögen kann es sich lohnen, das Testament erbschaftsteuerlich zu optimieren. Hierzu ein Beispiel:

Die verwitwete, kinderlose Frau F. lebt in einer Eigentumswohnung und hat ein Gesamtvermögen von 130.300 Euro. Ihre einzige und jüngere Schwester S. hatte stets einen ausgeprägten Kinderwunsch und diesen mit vier Kindern auch verwirklicht. F. versteht sich mit ihren Nichten und Neffen und selbst mit dem Schwager hervorragend. Die Eltern sind vor Jahren verstorben. Verstirbt F. ohne Testament, wird ihre Schwester Alleinerbin, und muss immerhin 20.000 Euro Steuern zahlen. Verteilt F. hingegen ihr Vermögen

geschickt auf alle Familienangehörigen der S., geht der Fiskus leer aus. Die ansonsten zu zahlenden 20.000 Euro bleiben in der Familie.

Entgegen landläufiger Meinung kann durch einen Wegzug aus Deutschland meist keine Erbschaftsteuer gespart werden. Die Voraussetzungen für den Wegfall der deutschen Steuerpflicht sind derart streng, dass sie meist nicht erreicht werden. Selbst wenn der potenzielle Erblasser persönlich nicht mehr der Erbschaftsteuerpflicht unterliegt, ist deutsche Erbschaftsteuer zu entrichten, wenn der Erbe noch in Deutschland lebt. Bleiben also die Kinder in Deutschland, während die Eltern den Lebensabend auf Mallorca verbringen, müssen die Kinder in Deutschland regulär die Erbschaftsteuer entrichten. Hatten die Eltern Vermögen in Deutschland und in Spanien, verlangt der spanische und der deutsche Staat die Zahlung von Erbschaftsteuer. Zwar kann die spanische Erbschaftsteuer nach einem komplizierten Verfahren in Deutschland angerechnet werden, im Ergebnis ist jedoch fast immer mehr zu zahlen, als bei einem rein deutschen Erbfall mit dem gleichen Vermögen und derselben Erbfolge.

Der sicherste Weg in die Erbschaftsteuerfalle zu geraten ist, sich nicht damit zu befassen! Die Kosten des kompetenten Beraters sind regelmäßig erheblich niedriger als die dadurch ersparte Erbschaftsteuer.

Jürgen Lamprecht

Info:

Kontakt:

Lamprecht Rechtsanwälte
Austraße 5, 67346 Speyer
06232/8 76 78-0
www.lamprecht-rechtsanwaelte.de